

BEITRAGSORDNUNG

des DBV-Deutscher Buchprüferverband e.V.

in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 15. November 2008¹

1. Beitrag

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben.

Für ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 sowie für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beläuft sich der Beitrag auf € 300,00/Jahr.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Quartalersten anteilig berechnet.

Scheidet ein Mitglied unterjährig aus, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

2. Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung zu entrichten.

3. Beitragserlass, Beitragsermäßigung, Beitragsfreistellung

Für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 70. Lebensjahr vollenden, reduziert sich der Beitrag ab dem Folgejahr auf € 150,-. Diese Regelung gilt ab 1.1.2009.

Mitglieder können die Herabsetzung des Beitrages beantragen, sofern die Wirtschaftsprüferkammer einer Herabsetzung des Kammerbeitrags zugestimmt hat.

Der Vorstand kann in Sonderfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Derartige Vorstandsbeschlüsse bedürfen eingehend begründeter Anträge durch die Mitglieder. Der Beschluss bezieht sich nur auf das in Betracht kommende Beitragsjahr.

¹ Redaktionelle Änderung der Verweise auf die neue Satzung des DBV, die von der Mitgliederversammlung am 05.06.2009 beschlossen und am 09.09.2009 durch das Registergericht eingetragen wurde.